

Mathematikstudium im Wandel

Durch die Umstellung der Hochschulen auf die Studienabschlüsse Bachelor und Master, müssen nicht nur Studenten und Dozenten, sondern auch die Versicherungswirtschaft als Arbeitgeber auf die geänderten Studienbedingungen reagieren.

Seite 9

Wahltarife in der GKV

Für die Gesetzlichen Krankenversicherer besteht seit April 2007 die Möglichkeit, ihren Kunden Wahltarife anzubieten. Seit der Änderung der Rahmenbedingungen für Wahltarife in 2011, ist die GKV verpflichtet, ein versicherungsmathematisches Gutachten ihrer Tarife vorzulegen.

Seite 10



Die Zukunft des Höchstrechnungszinses

Die DAV hat einen Vorschlag für einen (Höchst-) Rechnungszins in der Lebensversicherung erarbeitet, der dessen bewährte Vorteile auch unter dem neuen europäischen Aufsichtsrecht Solvency II erhält, gleichzeitig aber die sachgerechte Bewertung neuer Produkte ermöglicht. Seite 6

Aktuar Aktuell

Mitteilungen der Deutschen Aktuarvereinigung e.V.

Ausgabe 21 • September 2012



Inhalt

News Bulletin

Quantitative Auswirkungsstudie für Einrichtungen
der betrieblichen Altersversorgung

Solvency II: Weiterhin viele offene Fragen

Zahl des Tages **3**

Interview

Im Gespräch mit Dr. Elke König,
BaFin-Präsidentin

4

Analyse

Die Zukunft des Höchstrechnungszinses

6

Hintergrund

Mathematikstudium im Wandel

8

Überblick

Wahltarife in der GKV

10

Impressum

Herausgeber:

Deutsche Aktuarvereinigung e. V.
Hohenstaufenring 47-51
50674 Köln
Tel.: 0221 912554-0
Fax: 0221 912554-44
E-Mail: info@aktuar.de - www.aktuar.de

Redaktion:

Michael Steinmetz (verantwortlich)
Jürgen Merkes
Ines Jochum

Autoren:

Dr. Michael Pannenberg
Prof. Dr. Angelika May
Hanno Reich

Quantitative Auswirkungsstudie für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung

Die Europäische Kommission wird die sogenannte Pensionsfondsrichtlinie zur Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) überarbeiten. Diese findet in Deutschland auf Pensionskassen gemäß § 118a und Pensionsfonds gemäß § 112 des Versicherungsaufsichtsgesetzes Anwendung.

Hierzu wurde EIOPA, die europäische Aufsichtsbehörde für die Versicherungswirtschaft und die betriebliche Altersversorgung, um Hilfestellung gebeten. Anfang 2012 hat EIOPA ihre Antwort, zu der auch das Institut der Versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung (IVS) eine Stellungnahme abgegeben hat, veröffentlicht – diese aber unter den Vorbehalt einer quantitativen Auswirkungsstudie (QIS – Quantitative Impact Study) gestellt.

Bis zum 31. Juli 2012 bestand die Möglichkeit, im Rahmen einer öffentlichen Konsultation zum Entwurf der technischen Spezifikationen von EIOPA für diese QIS, Stellung zu nehmen. Auch hierzu hat das IVS umfangreiche Anmerkungen eingereicht und erhebliche Bedenken geäußert. Die Sachverständigen weisen insbesondere darauf hin, dass der Solvency II Ansatz für Versicherungsunternehmen nahezu unverändert auf EbAV übertragen wird, ohne dem besonderen Geschäftsmodell der betrieblichen Altersversorgung hinreichend Rechnung zu tragen. Außerdem ist eine Vereinfachung der zugrundeliegenden Methodik dringend geboten.

Der aktuelle Zeitplan sieht vor, die QIS von Anfang Oktober bis Mitte Dezember 2012 durchzuführen. Die damit verbundenen hohen Kosten für die Pensionskassen und -fonds könnten allerdings viele EbAV von der Teilnahme abhalten und zu Lasten der Ergebnisqualität gehen. Das IVS wird daher die technische Abwicklung der QIS fachlich begleiten und beabsichtigt, für seine Mitglieder ein Weiterbildungsseminar anzubieten, damit sie die Versorgungseinrichtungen bei der Durchführung der QIS unterstützen können und eine weitgehend einheitliche Vorgehensweise erreicht wird.

Solvency II: Weiterhin viele offene Fragen

Nachdem die Verhandlungen im Trilog zwischen Europäischem Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission im Juli vorerst keine Einigung über die Omnibus II-Richtlinie zur Novellierung von Solvency II erbracht haben, werden die Gespräche nach der Sommerpause im September wieder aufgenommen. Omnibus II fasst alle noch offenen Rechtsgrundlagen der Solvency II-Richtlinie zusammen, so dass ohne deren Verabschiedung die weiteren Schritte nicht umgesetzt werden können.

Hierdurch gerät der vereinbarte Zeitplan, nach dem Solvency II ab dem 1. Januar 2014 rechtskräftig angewendet werden soll, immer stärker unter Druck. Insbesondere, dass dadurch die von EIOPA zu erlassenden technischen Standards nicht vor Anfang 2013 vorliegen werden, wird zu großen Herausforderungen bei der Umsetzung des neuen Aufsichtsregimes führen.

Zu den wichtigsten der nach wie vor nicht geklärten Punkte gehören das geplante Maßnahmenpaket zur Bewertung von Produkten mit langfristigen Garantiezusagen sowie die Übergangsvorschriften von Solvency I auf Solvency II.

Die DAV spricht sich für eine Übergangsphase von etwa fünf Jahren aus, in der Solvency I und II parallel laufen, die für Aufsichtszwecke maßgebliche Kapitalausstattung aber gemäß Solvency I festgelegt wird. Die dadurch gewonnene Zeit könnte genutzt werden, Erfahrungen mit der Unternehmenssteuerung nach Solvency II zu sammeln und gleichzeitig das zugrunde liegende Modell, wo nötig, weiter zu verbessern.

Zahl des Tages: 1,02 %

beträgt aktuell die Nettorendite deutscher Staatsanleihen mit 10-jähriger Laufzeit. Als ein sicheres Investment bilden Staatsanleihen mit höchster Bonität einen Grundpfeiler der Kapitalanlagen deutscher Lebensversicherer. Gleichzeitig müssen sie aber auch ausreichend Rendite abwerfen, um die gegenüber den Kunden versprochenen Garantiezinsen erwirtschaften zu können.



Interview

Im Gespräch mit BaFin-Präsidentin Frau Dr. Elke König

? Frau Dr. König, Sie sind jetzt ein gutes halbes Jahr als Präsidentin der BaFin im Amt. Ihr Start fiel – Stichwort Finanzkrise – in eine schwierige Zeit. Auch vor diesem Hintergrund: Wo sehen Sie kurz- und mittelfristig Ihre wichtigsten Aufgaben?

! Unsere wichtigste Aufgabe besteht auch in Zukunft darin, für ein funktionsfähiges, stabiles und integriertes deutsches Finanzsystem zu sorgen. Dabei werden wir immer auch die Stabilität des internationalen Finanzsystems im Blick halten, ohne die ein stabiles deutsches Finanzsystem heute nicht mehr denkbar ist. Aufsicht ist heute sehr viel internationaler als vor der Krise. Am auffälligsten zeigt sich dieser Trend an der Etablierung des Europäischen Systems der Finanzaufsicht vor etwa 1,5 Jahren. Wir sind Teil dieses Systems und sehen uns drei starken Europäischen Aufsichtsbehörden gegenüber. Eine davon ist die Europäische Aufsicht für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA. Die BaFin beteiligt sich an der Gestaltung der europäischen Aufsicht und macht ihren Einfluss geltend. Das sehe ich kurz und langfristig als einen unserer Arbeitsschwerpunkte.

? Die europäische Finanzkrise erfüllt Akteure und Betrachter mehr denn je mit großer Sorge. Wie schätzen Sie die Lage ein und welche Rolle kann die europäische Aufsichtsbehörde EIOPA in dieser heiklen Situation spielen?

Stabilität und Wachsamkeit

! Das Geschäftsmodell der Versicherer ist langfristig angelegt und hat sich als widerstandsfähig erwiesen, sogar in der aktuellen Krise. Aber die Branche steht derzeit vor großen Herausforderungen – nicht nur, aber auch wegen der Entwicklungen an den Kapitalmärkten. Dass die Unternehmen traditionell hohe Exposures in Staatsanleihen halten, ist bekannt, dass die Staatsschuldenkrise die Branche in Atem hält, auch. Wir beobachten die Entwicklung dieser Engagements natürlich sehr genau. Nach unserer derzeitigen Einschätzung sind die Risiken der Versicherer aber beherrschbar.

Was die Rolle von EIOPA angeht: Wenn wir nationale Alleingänge verhindern und eine einheitliche Bewertung der Risiken über die Heimatmärkte hinaus ermögli-

chen wollen, brauchen wir eine starke europäische Aufsichtsbehörde, die diese Harmonisierung vorantreibt. Das zu tun ist eine der Aufgaben von EIOPA.

EIOPA hat weitreichende Entscheidungsbefugnisse – nicht nur, aber auch im Krisenfall. Darüber hinaus entwickelt EIOPA verbindliche technische Standards, die allerdings die EU-Kommission erlässt. Außerdem gibt EIOPA selbst Leitlinien und Empfehlungen heraus, die zwar nicht verbindlich sind, für die aber gilt: „Comply or explain“. EIOPA entwickelt derzeit auch ein Krisenmanagement-Rahmenwerk, das gegen Ende des Jahres getestet werden soll. Es soll helfen, Risiken rechtzeitig zu entdecken und ihnen gemeinsam entgegenzuwirken.

? Als Präsidentin der BaFin wachen Sie sowohl über den Bank- als auch über den Versicherungsbereich. Mit dem risikobasierten europäischen Aufsichtssystem Solvency II steht für die Versicherungswirtschaft ein bedeutendes neues Regelwerk kurz vor dem Abschluss. Wie beurteilen Sie das Projekt insgesamt und welche Auswirkungen wird es Ihrer Ansicht nach für die deutsche Versicherungswirtschaft haben?

! Ein risiko- und prinzipienbasiertes System ist die richtige Antwort auf die schwierigen Fragen, die sich in unserer unruhigen Zeit auch für Versicherer stellen. Solvency II wird hoffentlich der Unternehmensleitung und der Aufsicht gleichermaßen früh signalisieren, ob ein Unternehmen vom sicheren Pfad abzuweichen droht und Handlungsbedarf besteht.

Nun geht es um letzte wichtige Anpassungen. Haben wir zum Beispiel für langfristige Verträge die richtigen Antworten gefunden? Nein, noch nicht ganz. Es sind die richtigen Instrumente angedacht, aber vor der Scharfschaltung sollten sie noch einer ernsthaften Auswirkungsstudie unterzogen werden, was EIOPA derzeit vorbereitet.

Ist dem Prinzip der doppelten Proportionalität, das in Solvency II angelegt ist, ausreichend Genüge getan? Es bedeutet, dass sich die regulatorischen Anforderungen und die Intensität der Aufsicht nach Art und Umfang der Geschäfte und dem individuellen Risiko des Unternehmens richten müssen. Nein, noch immer ist das neue Aufsichtssystem sehr – um nicht zu sagen zu – komplex. Das gilt auch für das „Long-Term-Guarantee-Paket“. Es muss so gestaltet werden, dass alle Versicherer es anwenden können. Auch wir Aufseher sind gefragt. Wenn wir in EIOPA die Leitlinien und technischen Standards entwickeln, darf uns das Ganze nicht ausufern. Das sind wir vor allem den kleineren und mittleren Unternehmen schuldig.

? Die schon seit geraumer Zeit anhaltende Niedrigzinsphase an den Kapitalmärkten stellt für die deutschen Lebensversicherer, die ihren Kunden derzeit noch Zinsga-

rantien von durchschnittlich 3,3 Prozent gewähren, eine große Herausforderung dar. Die Versicherungsbranche fordert daher ein Umdenken der EZB weg von der Niedrigzinspolitik. Wie bewerten Sie diese Forderung im Hinblick auf die aktuellen europäischen Rahmenbedingungen einerseits und die nationale Bedeutung der Versicherungswirtschaft andererseits?

! In der Tat ist die anhaltende Niedrigzinsphase eine echte Bewährungsprobe für die Versicherungsbranche. Betroffen sind vor allem Lebensversicherer; sie bekämen langfristig Probleme, wenn sich nichts täte. Doch der Gesetzgeber hat bereits reagiert: mit der Zinszusatzreserve, die seit dem Geschäftsjahr 2011 vorgeschrieben ist. Außerdem ist geplant, die Regelungen zur Beteiligung der Versicherungsnehmer an den Bewertungsreserven zu ändern. Beides zusammen wird dazu beitragen, die Lebensversicherung als eine Säule der Altersversorgung auch für ein andauerndes Niedrigzinszenario zu rüsten. Aber weitere Schritte müssen folgen.

? Mit der Novellierung des VAG konnten verschiedene Maßnahmen zur Stärkung der Risikotragfähigkeit der Lebensversicherer umgesetzt werden. Gleichzeitig gibt es politische Bestrebungen aufgrund der anhaltenden Kritik an der Riester-Rente die Risikoüberschussbeteiligung der Versicherten deutlich anzuheben und so den Unternehmen dringend erforderliche Sicherheitsmittel zu entziehen. Was halten Sie von derartigen Überlegungen?

! Diese Forderung ist in der Tat problematisch, da sie die Stärkung der mittel- und langfristigen Risikotragfähigkeit der Lebensversicherer durch das novellierte VAG in Teilen konterkarieren würde. Aber wir nehmen die politischen Initiativen sehr ernst und verfolgen sehr genau, über welche Ansätze diskutiert wird.

? Noch einmal zurück zu Solvency II. Das Regelwerk beschreibt zahlreiche Aufgaben, die auch von Aktuaren wahrgenommen werden können. Wie sehen Sie die zukünftige Rolle der Aktuare – gerade im Zusammenspiel mit der Versicherungsaufsicht?

! Das ist Sache der Versicherer. Die Versicherungsaufsicht hat mit dem Verantwortlichen Aktuar – der nicht notwendigerweise, aber de facto fast immer ein Aktuar ist – gute Erfahrungen gemacht. Die BaFin hat sich daher dafür ausgesprochen, dieses Institut beizubehalten. Aber die Versicherer werden entscheiden, wofür sie Aktuare einsetzen. Wir werden darauf keinen Einfluss nehmen. Es sei denn, ein Mangel an aktuarieller Expertise führt zu einem Problem.

Grundsätzlich kommen Aktuare natürlich für eine Reihe von Aufgaben unter dem Solvency-II-Regime in Frage, andere Personen aber auch.



Die Zukunft des Höchstrechnungszinses

Auch der Höchstrechnungszins ist Teil einer öffentlichen Debatte um die Zukunft der deutschen Lebensversicherung.

Den einen war er „gestern“ in der Regel zu niedrig und diente aus ihrer Sicht dazu, die Kunden mit mageren Garantien abzuspeisen – nach Jahren andauernder Finanzkrisen erfreuen sich diese Garantien „heute“ jedoch wieder durchaus großer und steigender Wertschätzung der Kunden als zentrales Qualitätsmerkmal der Lebensversicherung.

Den anderen ist der Höchstrechnungszins ein eher überflüssiger Fremdkörper in einem modernen prinzipienbasierten Aufsichtssystem, das „morgen“ europaweit gelten wird – doch auch hier setzt sich die Einsicht durch, dass ein Höchstrechnungszins ein wertvolles zusätzliches Element von sinnvoller Vorsicht in einem dennoch modernen Aufsichtssystem sein kann.

Oder gefährden die Zinsgarantien gar die Lebensversicherung, weil sie angesichts der aberwitzigen Größenordnung öffentlicher Gelder, mit denen die Märkte „heute“ zur Rettung von Staaten und Banken überflutet und in immer neue Zinstiefs für „sichere“ Anleihen getrieben werden, „morgen“ nicht mehr sicher finanziert werden können – muss die Garantie deshalb temporär ausgesprochen werden?

In der angesprochenen Diskussion ist stets zu unterscheiden zwischen demjenigen Rechnungszins, der bei der Beitrags- und Leistungsberechnung unterstellt wird (häufig Garantiezins genannt), und demjenigen Rechnungszins, der für die Berechnung der beim Versicherer

erforderlichen Rückstellungen angesetzt wird (auch als Reservierungszins bezeichnet). Der Reservierungszins darf dabei einen gesetzlich festgelegten Höchstrechnungszins nicht überschreiten.

Vorschlag der DAV

Die Deutsche Aktuarvereinigung (DAV) hat in diesem durchaus kontroversen Umfeld einen Vorschlag für einen neuen Höchstrechnungszins entwickelt, der dessen jahrzehntelang bewährten Vorteile beibehält, ihn angemessen in das neue europaweit einheitliche Aufsichtsrecht überführt und eine sachgerechte Bewertung alternativer Produkte „ohne Rechnungszins“ ermöglicht (Aktuar aktuell Nr. 18, September 2011). Damit äußert sich die DAV zur handelsrechtlichen Rückstellungsberechnung beim Versicherer; die Wahl des Garantiezinses für die Beitragsberechnung ist eine Entscheidung der einzelnen Unternehmen und wird von der DAV nicht kommentiert.

Anlässlich des laufenden Gesetzgebungsverfahrens (10. VAG-Novelle) zum neuen Aufsichtsrecht hat die DAV im Pressegespräch während ihrer Jahrestagung im April den Vorschlag zum neuen Höchstrechnungszins und die dahinter liegenden Motive und Einschätzungen ausführlich erläutert. Die nachfolgenden Infoboxen stellen die zentralen Elemente dieses Vorschlags zusammenfassend dar.

Keine Anwendbarkeit für Beitragskalkulation

Bei der Beitragskalkulation ist es für den Kunden nur von geringer Relevanz, wie hoch der Rechnungszins in den einzelnen Jahren ist; wichtig ist eher, wie hoch er „im Mittel“ ist – am Ende verdichten sich die Rech-

nungszinssätze nämlich wie alle anderen Kalkulationsannahmen auch zu einem festen, mit dem Kunden vereinbarten Beitrag für eine ebenso feste, ebenfalls mit dem Kunden vereinbarte garantierte Leistung. So führt z.B. der Ansatz eines Zinses von 2,5% in der ersten Hälfte und 2,0% in der zweiten Hälfte der Laufzeit einer Einmalbeitragsversicherung zu einem Beitrag, der sich beispielsweise auch ergibt, wenn durchgängig ein Zins von etwa 2,25% angesetzt wird.

Der Vorschlag der DAV zielt aber gerade nicht auf die Beitragskalkulation – wenn einzelne Unternehmen also darüber nachdenken, den Beitrag in Garantieabschnitte zu unterteilen, so hat das mit der Risikopolitik dieser Unternehmen zu tun, nicht aber mit dem Vorschlag der DAV, der einzig und allein auf die Bilanzierung der garantierten Leistungen abzielt, die mit der vertraglich wie auch immer vereinbarten Prämie finanziert wird.

Bilanzierung der garantierten Leistungen

Wie also ist eine garantierte Leistung zukünftig nach den Vorstellungen der DAV zu bewerten? Sie ist so zu bewerten, dass ihre Finanzierung möglichst wenig davon abhängt, welchen Zinssatz das Unternehmen auf Dauer zu erwirtschaften hofft, und möglichst stark davon abhängt, welche Erträge tatsächlich am Kapitalmarkt nachweisbar erzielt werden können. Oder noch schlichter: Die Bewertung soll zu großen Teilen auf bereits absehbare Kapitalerträge setzen und nicht zu sehr auf die Hoffnung, heute als niedrig geltende Zinserträge „immer“ erwirtschaften zu können - zumal diese nach der Erfahrung der letzten Jahre schon wenig später utopisch hoch anmuteten.

Dieser Gedanke ist ganz grundlegend für das neue Aufsichtssystem Solvency II – das ist nachvollziehbar, denn dieses Prinzip schafft Sicherheit gerade für die Kunden. Deshalb liegt dieses Prinzip auch dem Vorschlag der DAV zu Grunde: Bei der Erst- und Folgebewertung der garantierten Leistungen im Rahmen der Aufstellung der Handelsbilanz wird der Rechnungszins danach unterschieden, ob er mit derzeit gehandelten festverzinslichen Wertpapieren mit hoher Wahrscheinlichkeit erwirtschaftet werden kann, oder ob er als ferner Zukunftswert durch eine volkswirtschaftliche Generalprämisse für ganz Europa einheitlich bestimmt wird.

Form der Garantiezusage zu beachten

Die Bewertung hat sich offenbar auch daran auszurichten, wie die Garantiezusage ausgestaltet ist – verspricht das Unternehmen durch die Art und Weise der Beitragskalkulation feste Zinssatzgarantien oder gestaltet es eine Zusage auf Beitragserhalt? Gerade die letztgenannte Form der Garantie ist in den letzten 10 Jahren steuerlich begünstigt und staatlich gefördert worden, wie etwa der

Zweistufiger Höchstrechnungszins

Der Höchstrechnungszins unterteilt sich in einen anfänglichen (initialen) und einen abschließenden (finalen) Wert. Beide Werte werden bereits zu Beginn der Versicherung **endgültig festgelegt**, d.h. der finale Wert liegt bereits bei Beginn der Versicherung endgültig fest und wird nicht erst im weiteren Verlauf der Versicherung neu bestimmt.

Initialer Höchstrechnungszins für die ersten 15 Jahre

- Bereits zu Beginn durch Kapitalanlagen in tiefem und liquidem Markt bedeckbar
- 5-Jahres-Mittel der Null-Kupon-Euro-Zins-Swap-Sätze der Deutschen Bundesbank mit der Laufzeit 10 Jahre mit
 - Sicherheitsabschlag
 - Rundung auf 0,25%

Finaler Höchstrechnungszins ab dem 16. Jahr

- Langfristige Zinsannahme in Höhe des langfristigen Zinssatzes (Ultimate Forward Rate) von Solvency II (EIOPA, vermutlich 4,2%)
- Sicherheitsabschlag
- Rundung auf 0,25%
- Alternativ von der BaFin aufsichtsrechtlich selbst final festgelegter Zinssatz

Produkt ohne Rechnungszins genau dann, wenn

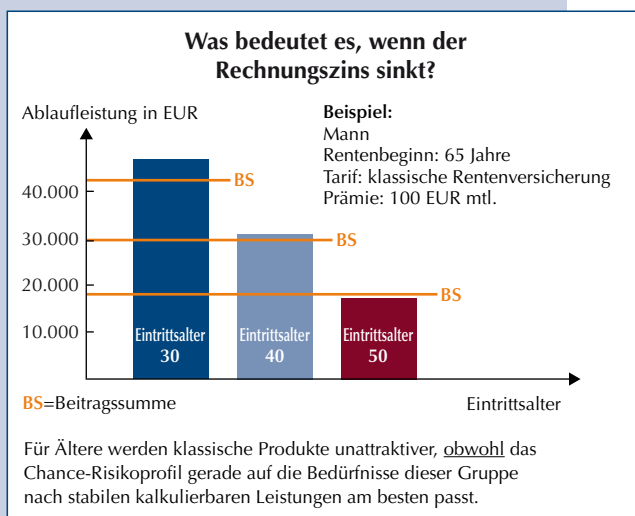
- das Unternehmen speziell für dieses Produkt bereits bei Produkteinführung eine wirksame Sicherungsbeziehung zwischen der Garantieverpflichtung des Produkts als Grundgeschäft und geeigneten Kapitalanlagen als Sicherungsinstrumenten etabliert hat,
- es diese Sicherungsbeziehung als Bewertungseinheit bilanziell abbildet
- und die Bewertung mit einem festen Rechnungszins dazu führen würde, dass der Jahresabschluss kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Dies liefert den Bewertungsrahmen für gehedgete Produkte (FLV mit Garantie, Inflationsschutz, VA, ...).

Folgebewertung (Zinszusatzreserven)

- Ansatz des initialen Rechnungszinses nur für die ersten 15 Jahre, danach vertraglicher Rechnungszins
- Mittelung über 10 Jahre (statt über 5 Jahre wie bei der Erstbewertung)
 - Der Mittelungszeitraum der Folgebewertung regelt das Ausmaß und die Schnelligkeit, mit welcher der Bewertungszins an ein sich änderndes Zinsumfeld angepasst wird. Hier unterstützt die mittelfristig angelegte Orientierung am Auf und Ab des Zinsmarktes in bewusster Abgrenzung von volatilen Marktwertansätzen den Stabilitätsgedanken des Handelsrechts im Hinblick auf die weiterhin angestrebten, an nachhaltig geglätteten Marktverhältnissen ausgerichteten Buchwertansätzen, die insbesondere auch weiterhin bei der Bilanzierung der Aktiva angewendet werden.
- Atmende Reserve mit gegenüber der Erstbewertung reduzierten Sicherheitsmargen
- Mit Ansatz von Storno und Kapitalabfindung

Beitragserhalt bei Riesterprodukten in der privaten Altersvorsorge oder die Beitragszusage mit Mindestleistung in der betrieblichen Altersvorsorge. Der Zinseszinsseffekt bringt es mit sich, dass solche Produkte hohe Zinserträge erfordern, wenn die Laufzeit kurz ist, und niedrigere, wenn sie lang ist. Eine hierzu passende, effiziente Kapitalanlage stellt daher gegebenenfalls nicht auf einen konstanten Zinsertrag ab, sondern nutzt moderne Techniken des Anlagemanagements, die die richtigen Erträge zur richtigen Zeit liefern. Ebenso sind Produkte denkbar, deren Leistungsversprechen nicht auf einem Nominalzins beruht, der durch Inflation entwertet werden kann, sondern auf einem inflationsbereinigten und eher bedürfnisgerechten Realzins – auch hier orientiert sich die Kapitalanlage offenbar nicht an nominalen Zinsen. In solchen Fällen erlaubt der Vorschlag der DAV es, auch die handelsrechtliche Bewertung an diese Situation anzupassen, wenn nur dadurch eine den wirtschaftlichen Verhältnissen transparent entsprechende Bilanzierung erreicht werden kann. Hiermit folgt die DAV der Zielsetzung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG), das deutsche Handelsrecht behutsam zu modernisieren, dabei seine Stärken auszubauen und sinnvolle Anpassungen an internationale Normen maßvoll vorzunehmen.



Fazit

Der Vorschlag der Deutschen Aktuarvereinigung berücksichtigt damit die Lehren aus den Finanzmarktkrisen und orientiert die nach wie vor in der Regel sinnvolle Bewertung durch einen Höchstrechnungszins an tatsächlichen Marktdaten für die Zeiträume in denen sie vorliegen und an politischen Festsetzungen auf europäischer Ebene für den Zeitraum danach. Gleichzeitig schafft er einen vorsichtig bemessenen Rahmen für die Bewertung neuer Produkte mit Beitragsgarantie, deren Kapitalanlage der Garantie entsprechend passgenau ausgestaltet ist. Insgesamt verbindet er so die Beibehaltung der traditionellen Vorteile des Höchstrechnungszinses mit der politisch gewollten und durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz eingeleiteten Positionierung des deutschen Handelsrechts als zukunftsfähiges und international konkurrenzfähiges Bilanzierungsinstrument. Die Deutsche Aktuarvereinigung wird ihren Vorschlag in den kommenden Monaten weiter in die politische Diskussion einbringen und die Gespräche mit dem Bundesministerium der Finanzen und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht fortsetzen.

Mathematikstudium im Wandel

Neue Welt der mathematischen Hochschulausbildung für Aktuar

Während Solvency II die Aktuar noch eine Zeitlang in Atem halten wird, ist das europäische Großprojekt im Bildungswesen schon umgesetzt. Die Bologna-Reform – mit dem Ziel der internationalen Vergleichbarkeit von Studiengängen – sorgt dafür, dass inzwischen Bachelor und Master mehr und mehr die Basis für den Einstieg in den Aktuarberuf bilden, während dies noch vor wenigen Jahren fast ausschließlich das Mathematik-Diplom war.

Hochschulsysteme gleichen sich an

Die so genannten gestuften Studiengänge haben klare Strukturen und bieten den praxisinteressierten oder studienmüden Aspiranten einen Ausstieg nach 3 Jahren mit dem Bachelor (B.Sc.) als erstem zum Beruf befähigenden Abschluss an. Dieses neue System, das von Kritikern auch als „verschult“ bezeichnet wird, gilt für Universitäten und Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW), den früheren Fachhochschulen (FH), in gleicher Weise. Auch den Master in Mathematik (M.Sc.) bieten beide Hochschultypen nach weiteren 2 Jahren Regelstudienzeit, wobei bisher nur der universitäre Master zur Promotion berechtigt. Dabei werden die traditionellen Unterschiede zwischen den Hochschultypen geringer – je nach Lehrpersonal und Curriculum gibt es forschungsorientierte Masterstudiengänge an einer HAW ebenso wie einige Unis den Bachelor klar auf die Berufspraxis hin ausrichten.

Kreditpunkte als neue Währung

Alle Prüfungen erfolgen nun studienbegleitend. Das Überblickslernen zur Prüfungsvorbereitung auf das (Vor-)Diplom weicht einer schnellen Aneignung von punktuelltem Wissen. Kritiker beklagen, dass diese Umstellung zu weniger nachhaltigem Lernen führen könnte. Leicht kommen 20 bis 30 Prüfungen zusammen, bis 300 Kreditpunkte (KP) erworben sind, davon im Bachelor 180 und im Master 120 KP. Die Umrechnungsformel „2 SWS entsprechen 3 KP“ verbirgt, dass früher die Präsenz in Semesterwochenstunden gezählt wurde, heute hingegen der Workload, also die Zeit, die das Erarbeiten des Stoffes im Modul benötigt.

Größere Vielfalt durch überfachliche Inhalte

Die politisch gewollte Modularisierung des Lehrangebots nach dem Baukastensystem erschwert einerseits

Vorlesungszyklen über mehrere Semester und bietet andererseits den Vorteil einer größeren Vielfalt. In vielen Bachelorstudiengängen sind die Inhalte aus Analysis und Linearer Algebra verschlankt worden, um trotz der Beschränkung auf nur 180 KP noch Platz für weiterführende überfachliche Inhalte zu gewinnen. Mathematische Studiengänge bieten heute auch Fremdsprachen und Computerkenntnisse, Präsentations- und Projektmanagementtechniken, die bereits beim Anfertigen der Abschlussarbeit, die 3 bis 6 Monate dauert, zum praktischen Einsatz kommen.

Qualitätssicherung der Studiengänge

Durch ein regelmäßig zu erneuerndes Siegel von Akkreditierungsagenturen werden heute vielerorts die gestuften Studiengänge qualitätsgesichert. Externe fachnahe Experten, unter anderem aus der Berufspraxis, äußern sich zur Studienstruktur und hinterfragen das Modulangebot auch aus Sicht der Studierenden kritisch. Als Teil des Prozesses werden Daten über Studienzeiten, Abbrecherquoten und den Übergang ins Berufsleben gesammelt.

Fazit

Die Studienrichtungen sind vielfältig – Mathematik oder Wirtschafts-, Versicherungs- und Finanzmathematik. Allerdings gibt nur die zum Abschlusszeugnis gehörende detaillierte Leistungsübersicht verbindlich Auskunft über die Module und die erzielten Noten in Reiner, Angewandter und aktuariell relevanter Mathematik. Vorteilhaft für Studierende ist die Verbindlichkeit im Lehrangebot, für Arbeitgeber die erzielte Transparenz über belegte Module und für beide, dass der Übergang in Praxis oder Forschung berücksichtigt wurde. Die große Verantwortung für die Inhalte der mathematischen Bildung als fachliches Rüstzeug für den Berufsweg als Aktuar ist den Lehrenden an den Hochschulen bewusst und wird auch wahrgenommen. Der ständige Dialog mit Studierenden, Absolventen und Arbeitgebern ist daher extrem wichtig und notwendig, um zusätzlich Informationen über Angebot und gegenseitige Erwartungen zu erhalten und sich optimal auszutauschen. Als direktes Bindeglied zwischen Hochschule und Unternehmen spielen DGVFM und DAV hierbei eine große Rolle.



Seit dem Inkrafttreten des „Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung“ (GKV-WSG) zum 1. April 2007 besteht für die Gesetzlichen Krankenversicherer die Möglichkeit, ihren Kunden Wahltarife anzubieten. Die letztmalige Änderung der Rahmenbedingungen für Wahltarife erfolgte mit dem „Gesetz zur nachhaltigen und sozial ausgewogenen Finanzierung der Gesetzlichen Krankenversicherung“ (GKV-FinG) zum 1. Januar 2011.

Aufgrund des GKV-FinG besteht, gemäß § 53 Abs. 9 SGB V, die Anforderung an die GKV, alle drei Jahre der zuständigen Aufsichtsbehörde ein versicherungsmathematisches Gutachten (im Folgenden „Gutachten“ genannt) über die Wahltarife nach § 53 SGB V vorzulegen.

Die Rechtsgrundlage für die Wahltarife der GKV ist § 53 SGB V. Dieser sieht sowohl optionale als auch obligatorische Wahltarife vor. Für alle Wahltarife gilt, dass die Aufwendungen für jeden Wahltarif aus Einnahmen, Einsparungen und Effizienzsteigerungen, die durch diese Maßnahmen erzielt werden, auf Dauer finanziert werden müssen. Eine Quersubventionierung aus dem allgemeinen Haushalt der Krankenkasse oder zwischen Wahltarifen untereinander ist nicht erlaubt. Die Krankenkassen haben aus diesem Grund regelmäßig, mindestens aber alle drei Jahre, über die Einnahmen, Einsparungen und Effizienzsteigerungen einerseits und die Aufwendungen für die Wahltarife andererseits

Wahltarife in der GKV

gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde, dem Bundesversicherungsamt (BVA) oder der zuständigen Landesaufsicht, Rechenschaft abzulegen. Dem Rechenschaftsbericht ist das Gutachten beizufügen

Wahltarife im GKV-Bereich unterscheiden sich von den in der PKV angebotenen Zusatzversicherungen. Im Kern gelten bei GKV-Wahlтарifen die für das Versichertenkollektiv einer Gesetzlichen Krankenkasse wirksamen Aspekte des Solidaritätsprinzips auch für die Untermenge der Versicherten in den Wahlтарifen. So existieren für den Zugang zu dem Wahlтарif-Subkollektiv keine Zugangsbeschränkungen oder -erschwernisse durch Gesundheitsprüfungen und auch keine Risikozuschläge. Die Beiträge sind, sofern Beiträge erhoben werden, geschlechtsunabhängig kalkuliert.

Alle Wahlberechtigten treten allein aufgrund ihrer Erklärung dem Tarif bei. Somit besteht für die Krankenkasse nicht die Möglichkeit, einem Kunden, der sein Wahlrecht zu einem Wahltarif nach den gesetzlichen Maßgaben berechtigterweise erklärt, den Zugang ganz oder teilweise zu versagen, einen Ausschluss für bestimmte Erkrankungen vorzunehmen oder eine kundenindividuelle Prämie zu erheben. Dies bedingt einen hohen Anspruch an eine Tarifkonzeption, die eine Antiselektion zu vermeiden sucht und somit einen auskömmlichen Tarif dauerhaft gewährleisten kann. Insbesondere müssen die Wahltarifleistungen durch Zusatzprämien, Einsparungen oder Effizienzsteigerungen gedeckt werden.

In der Gesetzesbegründung zu § 53 Abs. 9 SGB V (BT-Drucksache 17/3696) wird ein Bezug auf die Regelung in § 17 Versicherungsberichterstattungs-Verordnung (BerVersV) hergestellt. Danach müssen Pensions- und Sterbekassen ein Gutachten über den Einfluss der wesentlichen Gewinn- und Verlustquellen auf das Bilanzergebnis und über die wesentlichen versicherungsmathematischen Annahmen, die der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde liegen, erstellen lassen. Hinweise für die Aufstellung dieser Gutachten hat die BaFin in ihren Rundschreiben 9/2008 bezüglich der Pensionskassen und 12/2008 bezüglich der Sterbekassen veröffentlicht und darin die Mindestanforderungen an den Inhalt dieser Gutachten präzisiert.

Diese Anforderungen sind, insofern sie auf die Wahltarife in der GKV übertragbar sind, auch an die Gutachten betreffend die GKV-Wahltarife zu stellen.

Das BVA als Aufsichtsbehörde der bundesunmittelbaren Krankenkassen beschreibt in seinem Rundschreiben vom 9. Juni 2011 die Anforderungen an ein Gutachten. Es stellt fest, dass für den Wirtschaftlichkeitsnachweis versicherungsmathematische Grundsätze zu beachten sind und weist darauf hin, dass für alle Tarife, die unter § 53 Abs. 9 SGB V fallen, ein Gutachten zu erstellen ist. Dies gilt auch für vor dem Jahr 2011 genehmigte Tarife, für die spätestens im Jahr 2014 ein Gutachten zu erstellen ist. Bei Wahltarifen für besondere Versorgungsformen nach § 53 Abs. 3 SGB V sieht das BVA zunächst davon ab, Gutachten anzufordern, da sich Effizienzsteigerungen und Einsparungen in diesen Wahltarifen nicht kurzfristig generieren und nachweisen lassen.

Die Darstellung der Wirtschaftlichkeit eines Wahltarifes kann mithilfe einer Kosten-Nutzen-Analyse erfolgen, deren Elemente das BVA einheitlich festgelegt hat.

Um eine DAV-Richtlinie für die inhaltlichen Anforderungen an die Gutachten festzulegen, wurde seitens der DAV eine gemeinsame Arbeitsgruppe aus Aktuaren und Mathematikern der GKV und der Privaten Krankenversicherung (PKV) installiert. Diese Arbeitsgruppe erarbeitet einen Entwurf für einen Hinweis oder eine Richtlinie

der DAV, die den Aktuaren eine Anleitung zur Erstellung eines Gutachtens bieten soll.

Grundsätzlich sind für das Gutachten zwei Größen miteinander zu vergleichen: der Tarifnutzen und die Tarifkosten. Diese können kurz wie folgt dargestellt werden:

Tarifnutzen = Einnahmen (Prämien, Selbstbehalt) + Einsparungen + Effizienzsteigerungen. Einsparungen und Effizienzsteigerungen sind nur dann zu berücksichtigen, wenn diese bei der Erstkalkulation angerechnet und genehmigt wurden.

Tarifkosten = Prämienzahlung an Teilnehmer (z.B. Beitragsrückerstattungen) + Zuzahlungsbefreiungen + Mehrkosten durch Abrechnung nach GOÄ gegenüber dem Sachleistungsprinzip + Inanspruchnahme tarifbedingter Zusatzleistungen + Krankengeld + Verwaltungskosten + Zuführungen zur Schwankungsrückstellung entsprechend § 341 h HGB + Kosten für ein Gutachten. Die Tarifkosten sind spezifisch für die Wahltarife, d.h. nicht jeder der oben genannten Summanden ist für jeden Wahltarif relevant.

Der Aktuar hat in seinem Gutachten zunächst zu untersuchen, ob in dem Zeitraum seit der letztmaligen Erstellung eines Gutachtens in einem oder mehreren Abrechnungsjahren die Tarifkosten den Tarifnutzen überstiegen haben, denn dies wäre eine im Rahmen der GKV unzulässige Quersubventionierung der Wahltarife durch den Bestand der gesetzlich Versicherten. Die Techniken, die notwendig sind, um eine solche Überprüfung durchführen zu können, unterscheiden sich teilweise von denen in der PKV, in der die tatsächlich angefallenen Leistungen mit den rechnermäßigen Leistungen verglichen werden können. In der GKV sind, zum Beispiel bei Tarifen mit Prämienzahlung (entsprechen den Selbstbehalten in der PKV) Nachweise notwendig, dass die Teilnehmer am Wahltarif im Vergleich mit einer Referenzgruppe Leistungseinsparungen erzielt haben, die mindestens der Summe der ausgezahlten Prämien entsprechen.

Dem Berufsverständnis des Aktuars entsprechend, ist im Gutachten in einem zweiten Schritt zu untersuchen, ob der Tarifnutzen auf Dauer die Tarifkosten übersteigt. Da in der GKV die Aufsichtsbehörden verlangen, unrentable Tarife zu schließen und sich der Bestand dann rasch abbaut, ist die Betrachtung hier kurzfristiger als in der PKV, in der das Versicherungsunternehmen bis zum Ausscheiden des letzten Versicherungsnehmers die vertraglichen Leistungen erbringen muss. Die erforderliche Prognose des Tarifnutzens und der Tarifkosten in den Wahltarifen wird dadurch erschwert, dass sowohl Änderungen des Verhaltens der Versicherten als auch gesundheitspolitische Entscheidungen direkte Auswirkungen auf die Wahltarife haben können und dass das Instrumentarium der Risikoprüfung der GKV nicht zur Verfügung steht.



Wir rechnen mit der Zukunft



DAV

DEUTSCHE
AKTUARVEREINIGUNG e.V.